

S A T Z U N G

Förderverein der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt, und hat seinen Sitz in Suhl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen dienen ausschließlich diesen Zwecken.

§ 4 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule ideell und materiell zu unterstützen und ist selbstlos tätig. Er unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der musikalischen Ausbildung an der Musikschule.
2. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verwahrt sich gegen radikales Gedankengut.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereines verstößt.
4. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss in schriftlicher Form erklärt werden.
5. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn zwei Jahre in Folge kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt. (Anlage)
3. Spenden und sonstige Zuwendungen können in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier, höchstens sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte
Die/den Vorsitzende/n
Die/den Stellvertretenden Vorsitzende/n
Den/die Schatzmeister/in
Den/die Schriftführer/in
2. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
3. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger als amtierendes Mitglied durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl benannt werden.
5. Der Leiter der Musikschule kann als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.
2. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen jeweils einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung obliegt dem Vorstand.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
8. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter gegengezeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Träger der Städtischen Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Musikschule zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 10. 02. 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anlage

Beitragsordnung

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12,00 €.
2. Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, Rentner und Auszubildende zahlen jährlich mindestens 50 % des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist per Lastschriftinzug zum 01.02. oder 01.09. des laufenden Jahres zu entrichten.
5. Bei Neuaufnahme erfolgt die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. 02. 2009.

Der Mitgliedsbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2010 auf mindestens 24,00 € jährlich erhöht